



Satzung des Vereins SPORT, ERHOLUNG & KULTUR WALDSCHWIMMBAD LICHER e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport, Erholung und Kultur Waldschwimmbad Lich e.V.“ und ist in das Vereinsregister Gießen unter der Nummer VR 4361 eingetragen
- (2) Der Verein „Sport, Erholung und Kultur Waldschwimmbad Lich e.V.“ hat seinen Sitz in 35423 Lich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des regionalen Schwimm- und Breitensports sowie die Förderung von kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch den Betrieb und die Erhaltung des Waldschwimmbades der Stadt Lich insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung unterschiedlicher sportlicher Übungen und Leistungen im Gewässer und auf dem übrigen Freibadgelände, durch die Veranstaltung von Schwimm- und sonstigen sportlichen Wettbewerben, durch die Förderung der Naherholung von Familien mit Kindern und Jugendlichen, des schulischen Schwimmsports sowie durch die Durchführung sonstiger kultureller und der Freizeitgestaltung dienender Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Tätigkeiten die die normale Tätigkeit im Verein deutlich überschreiten können an Mitglieder im Rahmen der „Aufwandsentschädigung für gemeinnützige Tätigkeiten“ entlohnt werden. Die Entlohnung muss durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Mitgliedern stehen bei Arbeitseinsätzen kostenlos Getränke und Essen zur Verfügung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Schwimmtraining, Schwimmausbildung und Abnahme von Abzeichen gehören nicht zum Vereinszweck und werden nicht angeboten. Das Baden in allen Becken erfolgt generell auf eigene Gefahr. Der Verein ist nicht zum Stellen einer Badeaufsicht verpflichtet. An Tagen mit gutem Wetter wird der Verein mindestens eine Badeaufsicht stellen. Ist keine Badeaufsicht vor Ort wird dies durch eine rote Flagge angezeigt.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen und Familiengemeinschaften) sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Minderjährige müssen dazu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich nachweisen.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt u. a. zum kostenlosen Besuch des Waldschwimmbades für die Dauer ihrer Wirksamkeit und endet durch:

- a) Tod b) Austritt c) Ausschluss

(2) Der Austritt ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung ist für das dem laufenden Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr wirksam, wenn sie dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugeht. Erfolgt keine rechtzeitige Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes und nach Gewährung von ausreichend rechtlichem Gehör kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen dauerhaft im Rückstand bleibt.

§ 5 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

(2) Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins. Es soll insbesondere wie folgt verwendet werden:

Deckung der Personal- und Betriebskosten des Waldschwimmbades, soweit sie nicht durch den Vertrag mit der Stadt Lich geregelt sind - Durchführung von Schwimmfesten, sonstigen sportlichen Veranstaltungen, Schulsportveranstaltungen sowie Freizeit- und Kulturveranstaltungen - sonstige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes.

(3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Diese Jahreshauptversammlung soll Anfang Oktober, direkt nach der Saison stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Licher Wochenblatt. Nicht im Erscheinungsgebiet des Licher Wochenblattes wohnende Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme, Familienmitgliedschaften berechtigen bei Anwesenheit zu 2 Stimmen.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstands.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(9) In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können für ein Vorstandsamt nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl abgegeben haben.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer

b) Entlastung des Vorstandes, hierfür genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder c) Wahl des Vorstandes

d) Wahl zweier Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre

e) Festsetzung von Beiträgen

f) Satzungsänderungen

g) Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden

b) der Stellvertreter des Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 3 Beisitzern, denen durch Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben aufgegeben bzw. übertragen werden.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand den vakant gewordenen Posten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen oder selbst verwalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Lich oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 4. Oktober 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts in Gießen in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister Gießen am 14.10.2016